

Staatsminister v. Reschau: Die Regierung hätte selbst gewünscht, eine festere Bestimmung über die Fälle geben zu können, wo die Einführung der Salzconscription in den Communen als Strafe stattfinden solle, weil ihr an einer vagen und ungewissen Bestimmung in einem Gesetze nichts liegen kann, und die Regierung nur in Verlegenheit geräth, ob und wann sie in einzelnen Fällen diese Bestimmung anzuwenden habe. Es ist daher in Frage gekommen, ob man alle Fälle dahin rechnen solle, wo ein gewisses vorgeschriebenes Quantum Salz nicht erholt wurde, indem sich hiervon die Präsuntion ableiten lassen dürfte, daß Salzeinschleife stattgefunden haben. Aber die Verhältnisse der Communen sind so verschieden und der Verbrauch des Salzes so abweichend, daß es nicht möglich war, eine Normalbestimmung von z. B. 12 bis 15 Pfund per Kopf auf ein Jahr festzustellen. Ich glaube aber, die ausgesprochene Besorgniß wird gänzlich schwinden, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Regierung nur ungern und nur in ganz erwiesenen und dringenden Fällen dazu schreiten wird, die Salzconscription für dergleichen Orte anzuordnen. Was die Bemerkung anlangt, es würden in solchen Communen die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden, so möchte ich diese Aeußerung auf das Höhere anwenden: wenn die Salzconscription wegen des Verschuldens einzelner Communen im Lande wieder eingeführt würde, so würden noch größere Benachtheiligungen der Unschuldigen herbeigeführt werden. Man hat daher von zwei Uebeln nur das kleinere gewählt. Es ist nicht zu leugnen, daß der Fall eintreten kann, daß in Communen sich Einzelne befinden, welche sich dergleichen Einschleife nicht haben zu Schulden kommen lassen. Allein weiter als bis auf die Communen herab war die Bestimmung nicht zu beschränken.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der 19. §., wie sie uns die Deputation vorschlägt, einverstanden? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Noch sollen die beiden Worte in der Ueberschrift: „Oder verdächtige“ wegfallen. Findet dies bei der Kammer Genehmigung? — Allgemein Ja. —

Referent Abg. Todt: §. 20. lautet:

§. 20. (Allgemeine Strafe.) Die Uebertretung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, sowie sonst in Betreff des Salzwesens zu ertheilenden Vorschriften ist, insofern dafür nicht besondere Strafen festgesetzt sind, mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zwanzig Thalern zu belegen.

Die Motiven zu §. 20 bis 22 sagen:

Zu §. 20, bis 22. Die hier getroffenen Strafbestimmungen sind denjenigen gesetzlichen Vorschriften analog, welche hinsichtlich anderer Zweige der Verwaltung, namentlich für die Regie der indirecten Staatsabgaben bereits bestehen.

Die Deputation bemerkt:

Die in §. 20 enthaltenen Worte: „sowie sonst in Betreff des Salzwesens zu ertheilenden Vorschriften“ schienen der Deputation entweder eine Dunkelheit zu enthalten, oder zu weit zu gehen. Da jedoch die Herren königl. Commissarien auf geschehene Anfrage erklärt haben, daß unter den „sonst zu er-

theilenden Vorschriften“ die allgemeinen Verordnungen zu Ausführung des Gesetzes zu verstehen seien, so hält es die Deputation für zweckmäßiger, die bereits angezogenen Worte des Gesetzentwurfs von: „sowie — Vorschriften“ der Bestimmtheit halber lieber gleich mit dem Satze:

„so wie der zu dessen Ausführung ergehenden Verordnungen“ zu vertauschen.

Präsident D. Haase: Genehmigt auf die von der Deputation vorgeschlagenen Weise die Kammer die Fassung der 20. §.? — Die Genehmigung erfolgt allgemein? —

§. 21 lautet:

§. 21. (Ordnungsstrafen.) Die Uebertretung der in §. 16 enthaltenen Verbote zieht in jedem einzelnen Falle eine Ordnungsstrafe von Zehn bis mit Fünfzig Thalern nach sich und begründet überdies die Verbindlichkeit zum Ersatze der etwa durch das Vergehen entzogenen Salz-Regalitätsnutzungen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hat nichts erinnert und die Motiven sind bereits mitgetheilt worden (s. oben zu §. 20).

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 21 an? — Die Annahme erfolgt einstimmig. —

§. 22. lautet:

§. 22. (Strafe der Theilnehmer, Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen und Verjährung der Salzvergehen.) Die Strafe der Theilnehmer an Salz-Vergehungen, ferner die Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, sowie die Verjährung der Salz-Vergehungen ist ganz analog nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche in Bezug auf den Zoll und innere indirecte Steuern sowohl das Zoll-Strafgesetz vom 3. April 1838. §. §. 30 — 34, 46 — 48, und 50 — 53, als auch, hiermit übereinstimmend, das Steuer-Strafgesetz vom 4. April 1838. §. §. 40 — 44, 54 — 56 und 65 — 68 verordnen.

Ist ohne Bemerkung von Seiten der Deputation.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer nach dem Gesetzentwurf §. 22? — Die Kammer tritt einstimmig bei. —

#### IV. Abschnitt.

Verfahren gegen Uebertreter der, das Salzwesen betreffenden Vorschriften.

§. 23. (Untersuchungsbehörden.) Die Untersuchung gegen Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der zu dessen Ausführung und sonst wegen des Salzwesens zu treffenden Bestimmungen gehört in erster Instanz vor die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und ist rücksichtlich des Instanzenzugs sowie sonst allenthalben den, wegen des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben unterm 27. December 1833 und 14. December 1837 erlassenen Gesetzen, sowie den sonst deshalb noch etwa ergehenden Anordnungen gemäß zu führen.

Alles, was in den in dieser §. angezogenen Gesetzen hinsichtlich der Uebertretungen der, die indirecten Abgaben betreffenden Gesetze bestimmt ist, leidet auf die, eine Verletzung des Uns zustehenden Salzregals in sich fassenden Handlungen analoge Anwendung.

Die Motiven sagen zu §. 23 und 24.